



Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen

A-Post
Gemeinderat Mels
Rathaus, Platz 2
8887 Mels

7. Juli 2020

Geschäft Nr. 20-5106

Gemeinde Mels: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Sondernutzungsplan "1. Änderung Überbauungsplan Melserhof"**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

Ausgangslage

Das Baudepartement genehmigte am 28. November 2017 den Überbauungsplan Melserhof. Dieser bildet die planungsrechtliche Grundlage für die Neugestaltung des Areals, u.a. auch für die Sanierung des Restaurants Melserhof. Laut Überbauungsplan soll die bestehende Gartenwirtschaft inkl. altem Baumbestand erhalten und mit einer überdachten Gartenterrasse (Baubereich IV) ergänzt werden. Zwischenzeitlich sind die Bauarbeiten weit fortgeschritten. Im Rahmen der Umgebungsarbeiten wurde seitens Fachpersonen darauf hingewiesen, dass das Wurzelwerk der bedeutenden Einzelbäume in seinen Ausmassen grösser ist als angenommen. Mit dem Neubau des Trottoirs war es bereits notwendig, die Wurzeln zurückzuschneiden. Durch die teilweise Überdachung der Gartenterrasse würde die Baumgruppe weiter geschwächt bzw. es bestehe gar das Risiko, dass die Bäume abgehen könnten. Mit der Planänderung soll der Baubereich IV um ca. 15 m in Richtung Nordosten umplatziert werden. Die Änderung des Überbauungsplans, d.h. der Abtausch des Baubereiches IV mit dem Umgebungsbereich (Bestand Gartenwirtschaft), erfolgt im vereinfachten Verfahren nach Art. 41 Abs. 3 PBG. Gemäss Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 12. Mai 2020 ist der Nachweis hinsichtlich der erforderlichen Sichtweiten erbracht.



Erwägungen

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG).

Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11, abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 300.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Baudepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)